Rechtsgrundlage  
Die Rechtsgrundlage für die Anordnung der Stadt Kehl könnte das Gaststättengesetz (GastG) sein.  
  
Materielle Voraussetzung  
  
Tatbestandsvoraussetzung  
Die Tatbestandsvoraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zur Betreibung einer Musikkneipe sind in § 2 GastG geregelt. Demnach bedarf es einer Erlaubnis der zuständigen Behörde, um eine Gaststätte zu betreiben. Eine solche Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und die für den Betrieb der Gaststätte erforderlichen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte vorhanden sind.   
  
Rechtsfolgenseite  
  
Der Pflichtige  
Pflichtiger im Sinne des GastG ist der Antragsteller, in diesem Fall also Michael Graeter.  
  
Ermessen  
Die Stadt Kehl hat gemäß § 4 GastG ein Ermessen bei der Erteilung der Erlaubnis. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und die für den Betrieb der Gaststätte erforderlichen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte vorhanden sind. Auch die Erfahrungen mit ähnlichen Kneipen in der Umgebung und die zu befürchtenden Lärmbelästigungen sind in die Ermessensentscheidung einzubeziehen.  
  
Bestimmtheit  
Die Anordnung der Stadt Kehl muss gemäß § 37 LVwVfG bestimmt genug formuliert werden.  
  
Formelle Voraussetzung  
  
Zuständigkeit  
  
Sachliche Zuständigkeit  
Die sachliche Zuständigkeit für die Erteilung der Erlaubnis zur Betreibung einer Gaststätte liegt bei der Stadt Kehl gemäß § 2 GastG.  
  
Örtliche Zuständigkeit  
Die örtliche Zuständigkeit für die Erteilung der Erlaubnis zur Betreibung einer Gaststätte liegt ebenfalls bei der Stadt Kehl gemäß § 2 GastG.  
  
Verfahren  
  
Beteiligte  
Beteiligte im Verfahren sind die Stadt Kehl und Michael Graeter als Antragsteller.  
  
Anhörung  
Eine Anhörung des Antragstellers ist gemäß § 28 VwVfG vorgesehen.  
  
Form  
  
Formwahl  
Die Anordnung der Stadt Kehl kann schriftlich erfolgen gemäß § 37 Abs. 2 LVwVfG.  
  
Begründungspflicht  
Die Anordnung der Stadt Kehl muss gemäß § 39 Abs. 1 LVwVfG schriftlich begründet werden.  
  
Rechtsbehelfsbelehrung  
Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist gemäß § 37 Abs. 6 LVwVfG beizufügen.  
  
Bekanntgabe  
Die Bekanntgabe der Anordnung der Stadt Kehl erfolgt gemäß § 41 LVwVfG durch Zustellung an den Antragsteller.